

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

31. Jahrgang — Nr. 19 — 28. Oktober 1988 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Neue Straßennamen in Münster
- Abrechnung von Erschließungsanlagen
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Kinderhaus-Süd und Kinderhaus-Nord der Stadtwerke Münster GmbH
- Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Münster-Geist der Stadtwerke Münster GmbH
- Gewässerschau im Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 329: Kleingartenanlage Waldrieden (Boelckeweg/Rikeweg/Westf. Landeseisenbahn)
- Genehmigung und Wirksamkeit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Bereich Albersloher Weg / Osttor
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 331: Gewerbegebiet Albersloher Weg / Osttor
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 322: Nienkamp (Salzmannstraße / Schleebrüggenkamp / Wienburgstraße / Sacré-Cour-Weg)
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106: (Kinderhaus) Teilabschnitt XVI (Neufassung): Rektoratsweg / Gasselstiege (Änderungsbereiche 1 und 3 bis 7)
- Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117: Gievenbeck — Coesfeldweg / Von-Esmarch-Straße / Boverste Meer
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205: Handorfer Straße
- Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3: Ortslage

- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 234: Gievenbeck — Gievenbachtal / Gronauweg
- Genehmigung und Wirksamkeit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich südlich der Kötterstraße (Teilbereich A)
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236: Handorf — südlich der Kötterstraße
- Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesstraße 219 von Bau-km 0,030 bis Bau-km 2,741 in Münster-Sprakel zur Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der DB-Strecke Hamm-Emden
- Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 219 (Sprakeler Straße/Aldruper Straße) von Bau-km 0,000 (etwa 100 m südlich des Ashölter Weges) bis Bau-km 2,620 (Wirtschaftswegekreuzung im Zuge der Aldruper Straße etwa 200 m nördlich des Sprakelbaches) in Münster-Sprakel zur Beseitigung des Bahnüberganges im Zuge der DB-Strecke Hamm-Emden einschließlich
- Planfeststellung für die Aufhebung des Bahnüberganges in Bahn-km 173,547 der Strecke Hamm (W) — Emden und dessen Ersatz durch eine Eisenbahnüberführung (Fuß- und Radwegtunnel) in Bahn-km 173,140 in Münster, Ortsteil Coerde
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Offenlegung des Ausbauplanes „Verkehrsberuhigung St. Josefs-Kirchplatz“
- Umlegungsverfahren U VI — Hiltrup hier: Teilumlegungsgebiet T 3 — westlich Karl-Immermann-Straße
- Jahresabschluß 1987 der Westfälische Bauindustrie GmbH
- Britische Manöver in Wolbeck und Angellmodde

Öffentliche Bekanntmachungen

Neue Straßennamen in Münster

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat in ihrer Sitzung am 6. 9. 1988 die folgenden Straßennamen beschlossen, die nach § 37 (2) der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht werden:

Julius-Voos-Gasse

(Dr. Julius Voos, geb. 3. 4. 1904 in Kamen, übernahm 1939 in der schwersten Zeit der Verfolgung durch die Nationalsozialisten das Amt des Rabbiners der jüdischen Gemeinde in Münster. Damit war er der letzte Rabbiner vor 1945. Kurz nach seiner Übersiedlung nach Bielefeld im Jahre 1942 wurde er nach Auschwitz deportiert und starb am 2. 1. 1944 im Krankenlager Monowitz bei Auschwitz).

Gasse an der Dominikanerkirche, die fußläufig die Salzstraße mit dem Alten Steinweg verbindet (zwischen dem Haus Salzstraße 9 und Haus Alter Steinweg 46).

Clemens-Theodor-Perthes-Weg

(Clemens Theodor Perthes, 2. 3. 1809 - 25. 11. 1867, Universitätsprofessor und Staatsrechtslehrer, Gründer der „Herberge zur Heimat“ 1854 in Bonn. Namensgeber für das evangelische Perthes-Werk e.V. als Träger diakonischer Einrichtungen).

Fußläufige Verbindung an der Wienburgstraße beginnend, am Pertheshaus vorbeiführend und endend in der Lange-markstraße.

Münster, den 6. Oktober 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Gersch
Stadtrat

Abrechnung von Erschließungsanlagen

Nachstehend aufgeführte Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt und nach den Bestimmungen des Bundesbau-

gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 in Verbindung mit der im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gültigen Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster abzurechnen:

1. Jacobistraße (einschl. Wendehammer)
— von Feldstiege bis Fußwegverbindung
2. Mühlensch — Mühlendamm
— von Eschstraße bis Münsterstraße

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung/Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter eines durch vorgenannte Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

Münster, den 11. Oktober 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Rupprecht
Stadtbaurat

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt — Fundbüro — abgegebenen und heute noch lagernden Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 2. Dezember 1988 versteigert werden:

Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Taschen, Schirme, Handschuhe, Fahrräder u. a.

Außerdem werden sperrige Fundsachen (Fahrräder) versteigert, die länger als vier Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gemäß §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 1. Dezember 1988 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Berliner Platz 8, Zimmer 318, während der Dienststunden montags von 8 bis 18 Uhr und dienstags bis freitags von 8 bis 16 Uhr anzumelden.

Münster, den 3. Oktober 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Gersch
Stadtrat

Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Kinderhaus-Süd und Kinderhaus-Nord der Stadtwerke Münster GmbH

Es ist beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kinderhaus-Süd und Kinderhaus-Nord der Stadtwerke Münster GmbH ein Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet soll in die weitere Schutzzone (Zone III), die engeren Schutzzone (Zonen II) und die Fassungsanlagen (Zonen I) unterteilt werden.

1. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Fluren:

Gemarkung Münster

Flur 72, 73, 89-91, 93-101, 104 u. 105

Gemarkung St. Mauritz

Flur 10, 11, 46, 49-54 und 232

2. Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:
 - 2.1 § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529),
 - 2.2 §§ 14, 15 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG —) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) in der z. Zt. geltenden Fassung,
 - 2.3 §§ 27, 29 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 248) in der z. Zt. geltenden Fassung.
3. Innerhalb der o. g. Zonen sollen
 - 3.1 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten werden, wobei in **besonderen** Fällen vom zuständigen Oberkreis- bzw. Oberstadtdirektor als Unterer Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden können,
 - 3.2 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen der Genehmigungspflicht durch den zuständigen Oberkreis- bzw. Oberstadtdirektor als Unterer Wasserbehörde unterliegen.
Soweit diese Genehmigungspflichten bereits nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften bestehen oder z. B. in gewerblichen, bauaufsichtlichen, bergrechtlichen oder ab-

fallrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen die Genehmigungen den Gewässerschutz berücksichtigen. Zudem ist das Einvernehmen der jeweiligen Unteren Wasserbehörde erforderlich.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kinderhaus-Süd eine durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Münster vom 7. Oktober 1985 erlassene vorläufige Anordnung gem. § 15 Abs. 4 LWG besteht.
Für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kinderhaus-Nord ist durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Münster vom 3. Mai 1979 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt (Wasserschutzgebietsverordnung „Kinderhaus-Nord“).
5. Gemäß §§ 143 Abs. 2, 148 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3-5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. Dez. 1976 (GV. NW. S. 438) SGV. NW. 2010) in der z. Zt. geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:
 - 5.1 Die Planunterlagen (Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, Katasterkarten, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die exakte Abgrenzung des festzusetzenden Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergibt, ein Entwurf der vorgesehenen Wasserschutzgebietsverordnung und ein Merkblatt zu den wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom 8. 11. 1988 bis 8. 12. 1988
— bei der Stadtverwaltung Münster, Untere Wasserbehörde im Umweltamt, Stadthaus I, Zimmer 184, während der Dienststunden
Mo. 8-12 Uhr und 14-18 Uhr
Di.-Do. 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Fr. 8-12 Uhr
zur Einsicht für jedermann aus.
 - 5.2 Einwendungen gegen den Inhalt der vorgesehenen Verordnung können bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens 22. 12. 1988, bei der Stadtverwaltung Münster oder beim Regierungspräsidenten Münster, Nebengebäude C, Moltkestraße 18, Zimmer C 204, 4400 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden

und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, deretwegen die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

- 5.3 Über erhobene Einwendungen wird gem. §§ 67 und 68 VwVfG NW mündlich verhandelt werden. Zum Erörterungstermin ergehen besondere Einladungen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann gem. §§ 150 Abs. 2 und 148 Abs. 1 LWG i.V.m. § 73 Abs. 5 Ziff. 3 VwVfG NW auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Festsetzung des Wasserschutzgebietes unberücksichtigt bleiben. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 300 Ladungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Ziff. 4a VwVfG NW).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Ziff. 4b VwVfG NW).

Es wird darauf hingewiesen, daß über die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen nicht in diesem Wasserschutzgebietsverfahren, sondern gesondert nach dem Erlaß der Wasserschutzgebietsverordnung entschieden wird. Entschädigungsansprüche können jedoch bereits angemeldet werden. Die Voraussetzungen für evtl. Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen können aus dem „Merkblatt“ entnommen werden.

Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines **Rechtsetzungsverfahrens** ist.

Das Landesoberbergamt NRW in Dortmund ist gebeten worden, das nach § 14 Abs. 1 LWG erforderliche Einvernehmen zu klären.

Münster, den 3. Oktober 1988
Der Regierungspräsident Münster
Im Auftrag
Tönskemper

Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Münster-Geist der Stadtwerke Münster GmbH

Es ist beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Münster-Geist der Stadtwerke Münster GmbH ein Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Das Wasserschutzgebiet soll in die weitere Schutzzone (Zone III), die engeren Schutzzonen (Zonen II) und die Fassungsgebiete (Zonen I) unterteilt werden.

1. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen und Fluren:

Gemarkung Münster

Flur 183-192, 194-198 und 201

Gemarkung Hiltrup

Flur 2, 4-10, 12, 13, 27 und 28

2. Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- 2.1 § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. Juli 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529),

- 2.2 §§ 14, 15 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG —) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) in der z. Zt. geltenden Fassung,

- 2.3 §§ 27, 29 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 248) in der z. Zt. geltenden Fassung.

3. Innerhalb der o. g. Zonen sollen

- 3.1 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten werden, wobei in **besonderen** Fällen vom zuständigen Oberkreis- bzw. Oberstadtdirektor als Unterer Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden können,

- 3.2 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen der Genehmigungspflicht durch den zuständigen Oberkreis- bzw. Oberstadtdirektor als Unterer Wasserbehörde unterliegen.

Soweit diese Genehmigungspflichten bereits nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften bestehen oder z. B. in gewerblichen, bauaufsichtlichen, bergrechtlichen oder abfallrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen die Genehmigungen den Gewässerschutz berücksichti-

gen. Zudem ist das Einvernehmen der jeweiligen Unteren Wasserbehörde erforderlich.

4. Es wird darauf hingewiesen, daß für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Münster-Geist eine durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Münster vom 7. Oktober 1985 erlassene vorläufige Anordnung gem. § 15 Abs. 4 LWG besteht.

5. Gemäß §§ 143 Abs. 2, 148 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3-5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. Dez. 1976 (GV. NW. S. 438) SGV. NW. 2010) in der z. Zt. geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

- 5.1 Die Planunterlagen (Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, Katasterkarten, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die exakte Abgrenzung des festzusetzenden Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergibt, ein Entwurf der vorgesehenen Wasserschutzgebietsverordnung und ein Merkblatt zu den wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom 8. 11. 1988 bis 8. 12. 1988

— bei der Stadtverwaltung Münster, Untere Wasserbehörde im Umweltamt, Stadthaus I, Zimmer 184, während der Dienststunden
Mo. 8-12 Uhr und 14-18 Uhr
Di.-Do. 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Fr. 8-12 Uhr
zur Einsicht für jedermann aus.

- 5.2 Einwendungen gegen den Inhalt der vorgesehenen Verordnung können bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens 22. 12. 1988, bei der Stadtverwaltung Münster oder beim Regierungspräsidenten Münster, Nebengebäude C, Moltkestraße 18, Zimmer C 204, 4400 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, deretwegen die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

- 5.3 Über erhobene Einwendungen wird gem. §§ 67 und 68 VwVfG NW

mündlich verhandelt werden. Zum Erörterungstermin ergehen besondere Einladungen. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann gem. §§ 150 Abs. 2 und 148 Abs. 1 LWG i.V.m. § 73 Abs. 5 Ziff. 3 VwVfG NW auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Festsetzung des Wasserschutzgebietes unberücksichtigt bleiben. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 300 Ladungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Ziff. 4a VwVfG NW).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Ziff. 4b VwVfG NW).

Es wird darauf hingewiesen, daß über die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen nicht in diesem Wasserschutzgebietsverfahren, sondern gesondert nach dem Erlaß der Wasserschutzgebietsverordnung entschieden wird. Entschädigungsansprüche können jedoch bereits angemeldet werden. Die Voraussetzungen für evtl. Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen können aus dem „Merkblatt“ entnommen werden.

Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines **Rechtsetzungsverfahrens** ist.

Das Landesoberbergamt NRW in Dortmund ist gebeten worden, das nach § 14 Abs. 1 LWG erforderliche Einvernehmen zu erklären.

Münster, den 3. Oktober 1988

Der Regierungspräsident Münster
Im Auftrag
Tönskemper

Gewässerschau im Wasser- und Bodenverband Obere Stever

Gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. 7. 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), in

Verbindung mit § 5 der Verbandssatzung wird hiermit der Termin für die Gewässerschau im Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Nottuln, ortsüblich bekanntgegeben.

Die diesjährige Gewässerschau findet im Gebiet des o. a. Verbandes jeweils um 9 Uhr an folgenden Treffpunkten statt:

- Am 8. 11. 88, Bahnhofsgaststätte
Münster-Albachten.
- Am 10. 11. 88, Gaststätte Haddik,
Bösensell.
- Am 11. 11. 88, Kirchplatz Nottuln-
Appelhülsen.
- Am 14. 11. 88, Hof Tecklenborg (vorm.
Schürholz), Hangenau,
Dülmen-Buldern.

Nottuln, den 18. Oktober 1988

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
Sitz Nottuln
Spork
Verbandsvorsteher

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 329: Kleingartenanlage Waldfrieden (Boelckeweg / Rikeweg / Westf. Landes-eisenbahn)

Zu dem vom Rat der Stadt Münster am 20. 4. 1988 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 329 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch (BauGB) — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 329 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 329 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 329

eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ord-

nungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 10. Oktober 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Bereich Albersloher Weg / Osttor

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 20. 4. 1988 beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 26. 9. 1988

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1 - 5101 -
Im Auftrag

Richter L. S.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekannt-

machung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

2. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 10. Oktober 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 331

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 331: Gewerbegebiet Albersloher Weg / Osttor

Zu dem vom Rat der Stadt Münster am 20. 4. 1988 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 331 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch (BauGB) — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 331 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 331 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich. Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

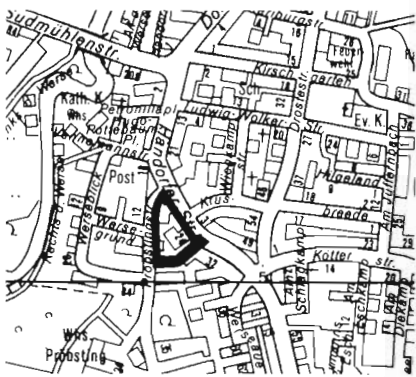
3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 10. Oktober 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205: Handorfer Straße

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 20. 4. 1988 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch (BauGB) — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

"(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 10. Oktober 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3: Ortslage

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 20. 4. 1988 als Satzung beschlossenen 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch (BauGB) — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 ersichtlich.



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 12. Änderung des Bebauungsplanes HAN 3

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flä-

chennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.”

Münster, den 10. Oktober 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 234: Gievenbeck — Gievenbachtal / Gronauweg

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 20. 4. 1988 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 234 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch (BauGB) — geltend gemacht worden.

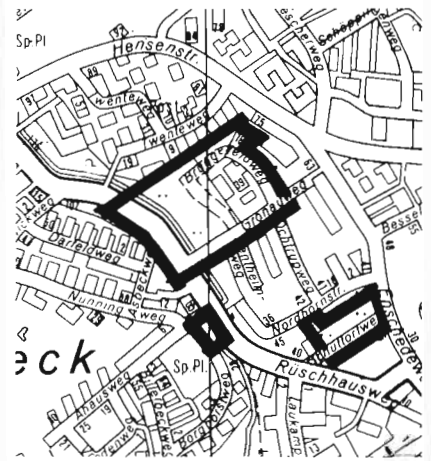
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 234 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung der Bereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 234 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

“(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 be-



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000
Abgrenzung der Bereiche der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 234

zeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.”

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:

“Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht

mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 10. Oktober 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Genehmigung und Wirksamkeit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich südlich der Kötterstraße (Teilbereich A)

Der Regierungspräsident als höhere Verwaltungsbehörde hat zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Münster am 8. 6. 1988 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 26. 9. 1988

Der Regierungspräsident

Az.: 35.2.1 - 5101 -

Im Auftrag

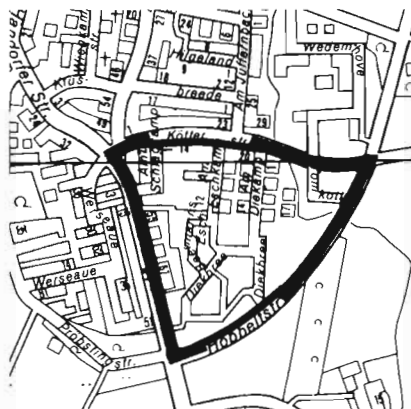
Richter L. S.

Ltd. Regierungsbaudirektor

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 42. Änderung (Teilbereich A) des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 42. Änderung (Teilbereich A) des Flächennutzungsplanes

und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
2. Gemeindeordnung NW § 4 Abs. 6 Satz 1:
"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 10. Oktober 1988

Dr. Jörg Twenhöven
Oberbürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236: Handorf — südlich der Kötterstraße

Zu der vom Rat der Stadt Münster am 8. 6. 1988 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 ist vom Regierungspräsidenten als höhere Verwaltungsbehörde keine Verletzung von Rechtsvorschriften — § 11 (3) Baugesetzbuch (BauGB) — geltend gemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß § 12 BauGB hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 236 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - "(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird."

durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Durch den Planfeststellungsbeschluß werden alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. ersetzt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

Münster, den 25. Oktober 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Planfeststellung für die Aufhebung des Bahnüberganges in Bahn-km 173,547 der Strecke Hamm (W) - Emden und dessen Ersatz durch eine Eisenbahnüberführung (Fuß- und Radwegtunnel) in Bahn-km 173,140 in Münster, Ortsteil Coerde

Die Bundesbahndirektion Essen hat für das o. a. Vorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 36 Bundesbahngesetz — BbG — vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I. S. 955) in der derzeit geltenden Fassung eingeleitet. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom 7. 11. bis 7. 12. 1988 einschließlich (1 Monat) während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens

zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 21. 12. 1988 bei der Stadt Münster oder beim Regierungspräsidenten, Domplatz 1-3, 4400 Münster, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. ersetzt und daß durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Bundesbahn und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Sollten gegen den oben bezeichneten Plan Einwendungen erhoben werden, werden diese in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird, mit allen Beteiligten erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 300 Ladungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auch die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Über Entschädigungsansprüche wird nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden.

Münster, den 25. Oktober 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

I. Das ausgebaute Teilstück der Roxeler Straße von der Ortsdurchfahrtsgrenze der Roxeler Straße (L 843) in Höhe der Gievenbecker Reihe bis zur Von-Esmarch-Straße (K 1) wird aufgrund des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 29. 6. 1988 für

den öffentlichen Verkehr als Landesstraße gewidmet.

Das von der Widmung betroffene Teilstück der Roxeler Straße ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

II. Die Bezirksvertretung Münster-Ost hat am 15. 9. 88 aufgrund § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW vom 1. 8. 1983 (GV NW S. 306) die Widmung der folgenden Straßenteilstücke für den öffentlichen Straßenverkehr beschlossen.

Die als Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr beschlossen.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

1. Westerheide
— Teilstück: von der Straße Zur Eckernheide südwestlich abzweigendes Teilstück der Straße Westerheide bis zum Haus Nr. 64
2. Gildenstraße
— Teilstück: Nach Süden verlaufender Rad- und Fußweg zur Warendorfer Straße

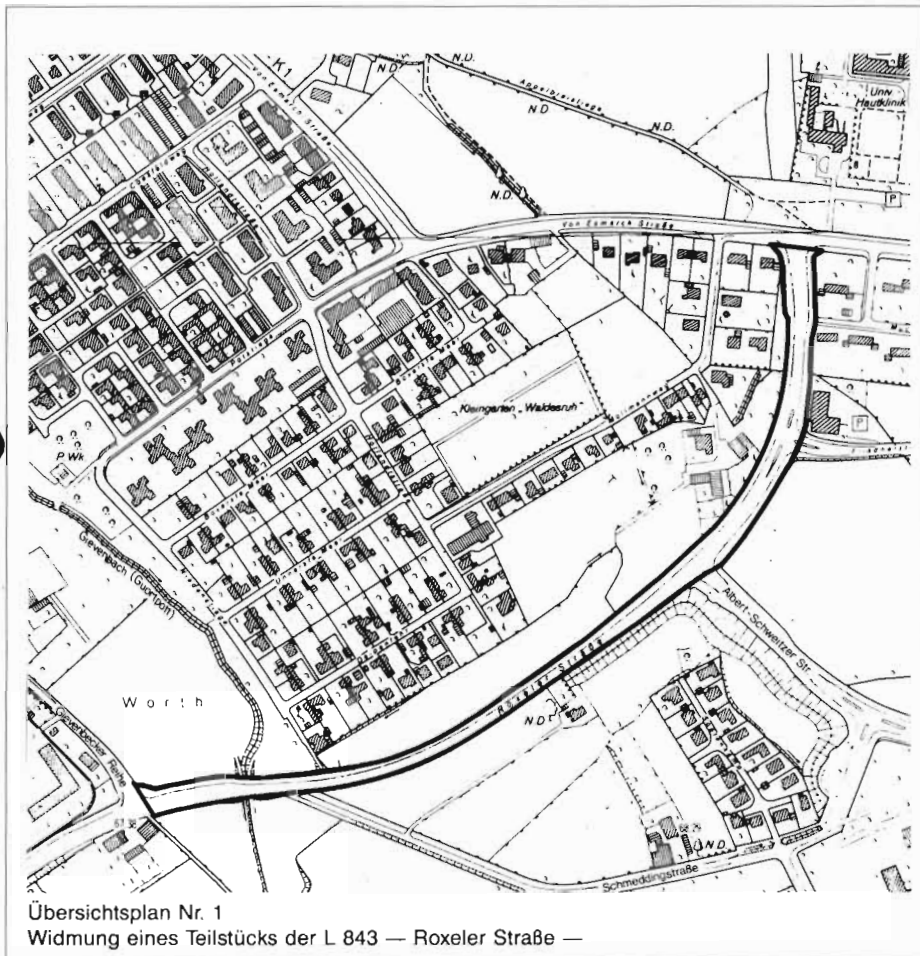
Die von der Widmung betroffenen Teilstücke sind aus den Übersichtsplänen Nr. 2 bzw. Nr. 3 ersichtlich.

III. Die Bezirksvertretung Münster-Nord hat am 27. 9. 88 aufgrund § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW vom 1. 8. 1983 (GV NW S. 306) die Widmung der folgenden Straßenteilstücke für den öffentlichen Straßenverkehr beschlossen.

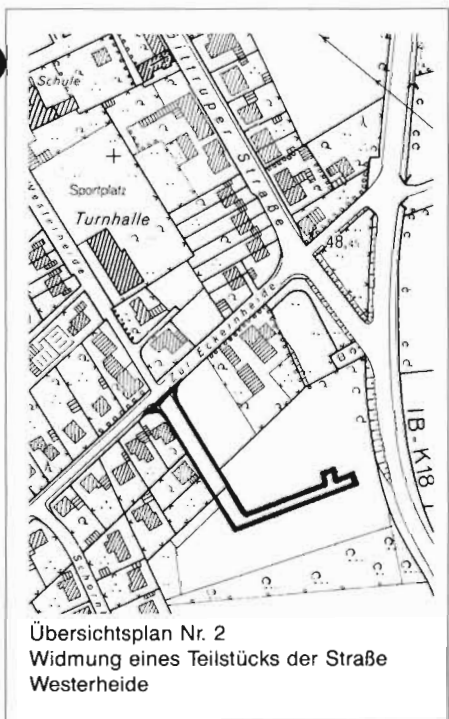
Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

1. Von-Humboldt-Straße
— Teilstück: westlich abzweigende Stichstraße bei dem Haus Nr. 27 bis an die öffentliche Grünfläche
2. Straße „Kinderhaus“
— Teilstück: Nach Westen abzweigende Stichstraße gegenüber der St. Josefkirche, entlang dem Haus Nr. 15 (Leprosenhäuser) bis in Höhe des Hauses Nr. 13 (Gesamtlänge ca. 85 m)

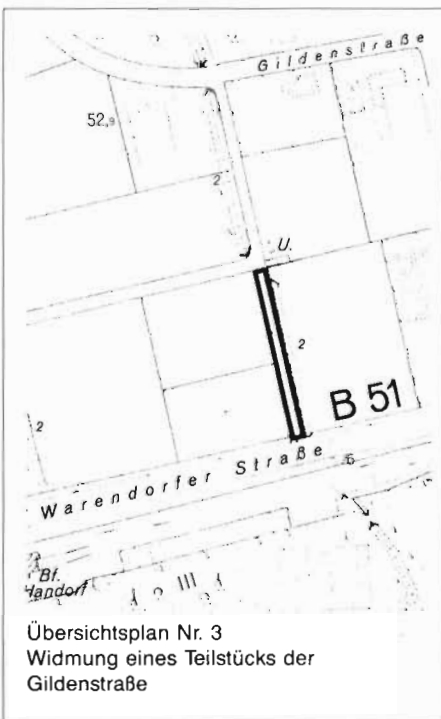
Die von der Widmung betroffenen Teilstücke sind aus den Übersichtsplänen Nr. 4 bzw. Nr. 5 ersichtlich.



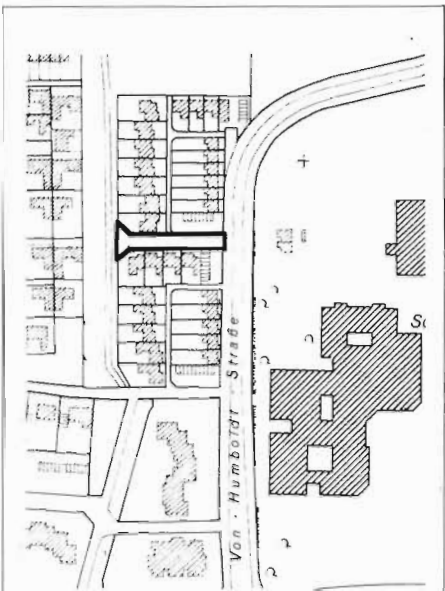
Übersichtsplan Nr. 1
Widmung eines Teilstücks der L 843 — Roxeler Straße —



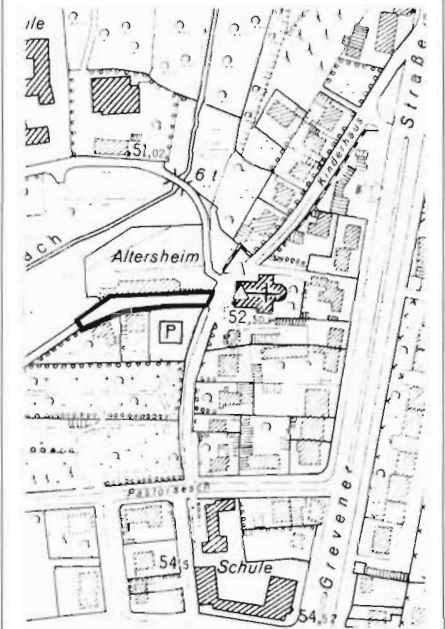
Übersichtsplan Nr. 2
Widmung eines Teilstücks der Straße
Westerheide



Übersichtsplan Nr. 3
Widmung eines Teilstücks der
Gildenstraße

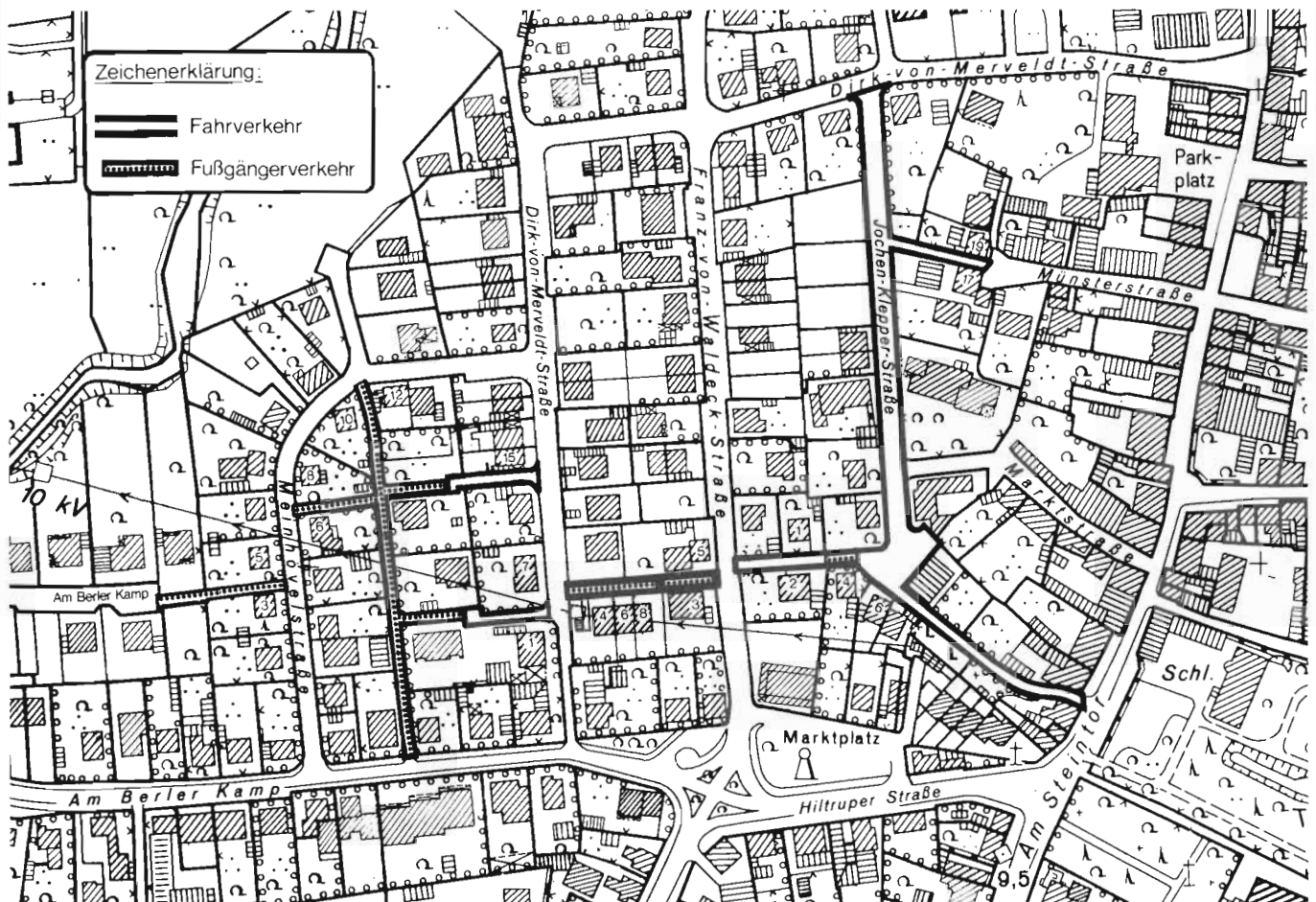


Übersichtsplan Nr. 4
Widmung eines Teilstücks der
Von-Humboldt-Straße



Übersichtsplan Nr. 5
Widmung eines Teilstücks der Straße
„Kinderhaus“

IV. Die Bezirksvertretung Münster-Südost hat am 4. 10. 1988 aufgrund § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW vom 1. 8. 1983 (GV NW S. 306) die Widmung der folgenden Straßenteilstücke für den öffentlichen Straßenverkehr beschlossen.
Die als Fußweg bzw. Rad- und Fußweg bezeichneten Straßenflächen



Übersichtsplan Nr. 6

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Wolbeck

Jochen-Klepper-Straße / Franz-von-Waldeck-Straße / Dirk-von-Merveldt-Straße / Meinhövelstraße

werden nur für den öffentlichen Fußgänger- bzw. Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

1. Jochen-Klepper-Straße

- von Dirk-von-Merveldt-Straße bis zum Grundstück Jochen-Klepper-Straße Nr. 4 einschließlich
- Wendeplatz
- der Verbindungsstraße von Haus Nr. 6 zur Straße Am Steintor
- dem vor dem Grundstück Jochen-Klepper-Straße Nr. 4 nach Westen abzweigenden Fußweg (Länge ca. 15 m)
- der daran anschließenden Stichstraße entlang der Grundstücke Jochen-Klepper-Straße Nr. 1 und

Nr. 2 bis zur Franz-von-Waldeck-Straße

- der von der Jochen-Klepper-Straße nach Osten abzweigenden Stichstraße entlang der Grundstücke Münsterstraße Nr. 17 und Nr. 19 (Länge ca. 45 m)

2. Franz-von-Waldeck-Straße

- Teilstück: von der Franz-von-Waldeck-Straße nach Westen abzweigender Fußweg zwischen den Häusern Nr. 3 und Nr. 5 (Länge ca. 25 m)

3. Dirk-von-Merveldt-Straße

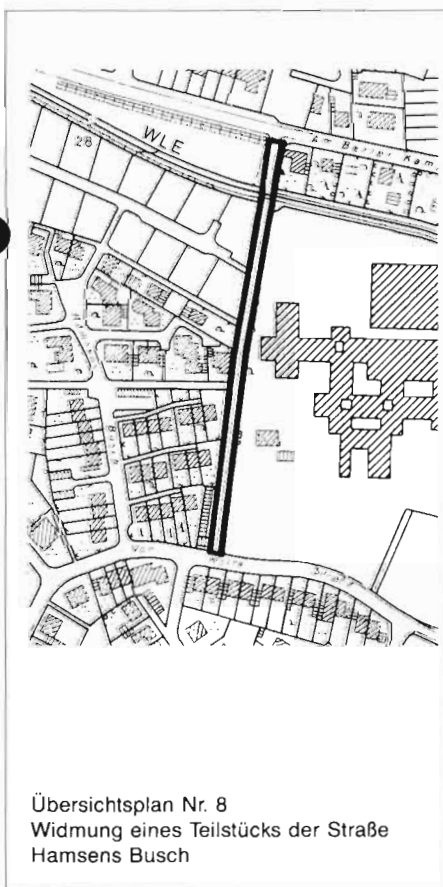
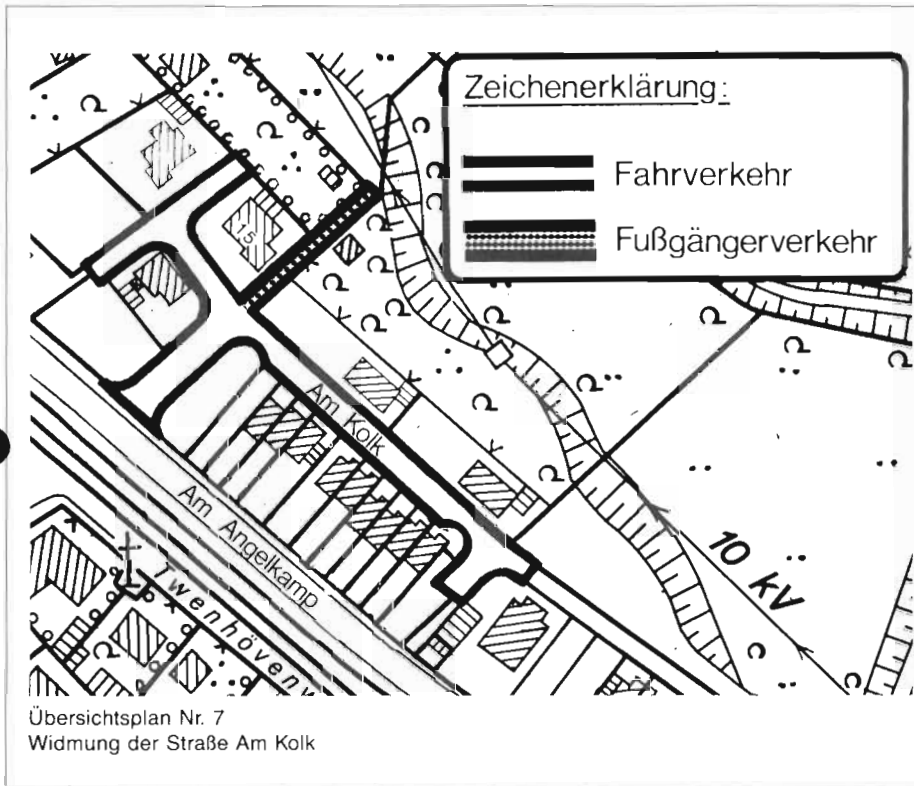
- Teilstücke der Dirk-von-Merveldt-Straße
- der nach Osten abzweigende Fußweg entlang der Grundstücke Haus Nr. 4 bis Nr. 8 (Länge ca. 40 m)

— die nach Westen abzweigenden Stichstraßen

- bei Haus Nr. 7 (Länge ca. 36 m)
- bei Haus Nr. 15 (Länge ca. 37 m)

4. Meinhövelstraße

- Teilstück der Meinhövelstraße
- der zwischen den Häusern Nr. 10 und Nr. 12 nach Süden zur Straße Am Berler Kamp verlaufende Fußweg einschließlich
- dem nach Westen abzweigenden Fußweg zur Meinhövelstraße Haus Nr. 6 und Nr. 8
- den zwei nach Osten abzweigenden Fußwegen bis zu den Stichstraßen der Dirk-von-Merveldt-Straße (Länge je ca. 28 m)



Zeichenerklärung:

- Fahrverkehr
- Fußgängerverkehr

— der zwischen den Grundstücken Meinhövelstraße Nr. 3 und Nr. 5 nach Westen abzweigende Fußweg bis zur Straße Am Berler Kamp (Länge ca. 52 m)

5. Am Kolk
 - von der Straße Am Angelkamp abzweigende Straße in nordöstlicher Richtung und parallel zur Straße Am Angelkamp sowie dem Fußweg bei Haus Nr. 15 zur öffentlichen Grünfläche an der Angel
6. Hamsens Busch
 - Teilstück: westlich des Schulgrundstücks gelegener Rad- und Fußweg von der Von-Holte-Straße nach Norden über die Westf. Landeseisenbahn bis zur Straße Am Berler Kamp

Die von der Widmung betroffenen Straßen bzw. Straßenteilstücke sind aus den abgedruckten Übersichtsplänen Nr. 6 (lfd. Nr. 1 bis 4), Nr. 7 (lfd. Nr. 5) und Nr. 8 (lfd. Nr. 6) ersichtlich.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Ka-

tasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 666, zu erheben.

Münster, den 19. Oktober 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Offenlegung des Ausbauplanes „Verkehrsberuhigung St. Josefs-Kirchplatz“

Die Bezirksvertretung Münster-Mitte hat am 24. 11. 87 den Umbau des St. Josefs-Kirchplatzes in einen verkehrsberuhigten Bereich beschlossen.

Der St. Josefs-Kirchplatz ist nach § 3 Abs. 3 Buchst. h der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Münster als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft. Nach der Anlage zur Ortssatzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen bei der Einstufung als verkehrsberuhigter Bereich 50 % des beitragsfähigen Aufwandes.

Der Ausbauplan für den Umbau des St. Josefs-Kirchplatzes und der Plan mit der Darstellung des Abrechnungsgebietes liegen in der Zeit vom 31. 10. bis 1. 12. 1988 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Klemensstraße, Zimmer 669, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Offenlegung können gegen die geplante Maßnahme Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Münster, den 19. Oktober 1988

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

**Umlegungsverfahren U VI — Hilstrup
hier: Teilumlegungsgebiet T 3 — westlich Karl-Immermann-Straße**

I. Beschluß über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes

Der Umlegungsausschuß der Stadt Münster hat durch Beschluß am 14. 6. 1988 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Teilumlegungsgebiet U VI/T 3 — westlich Karl-Immermann-

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt
Postfach 5909

4400 Münster

Straße — den Teilumlegungsplan (bestehend aus Umliegungskarte und Umliegungsverzeichnis) für die Grundstücke

Gemarkung Hilstrup,

Flur 5, Flurstück 805;

Flur 6, Flurstücke 419-477, 482-495, 498, 499, 504-541, 550-554, 556, 558-567, 574, 580, 611, 613 und 617-621 aufgestellt.

Die im Bereich des Teilumlegungsgebietes nach § 76 BauGB bereits getroffenen Umliegungsregelungen sind Bestandteil des Umliegungsplanes.

II. Einsichtnahme in den Teilumlegungsplan

Nach § 69 BauGB kann den Teilumlegungsplan jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle des Umliegungsausschusses der Stadt Münster, Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 656, während der Dienststunden einsehen.

III. Zustellung von Auszügen aus dem Teilumlegungsplan

Den am Umliegungsverfahren für das Teilumlegungsgebiet T 3 nach § 48 BauGB Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Münster, den 14. Oktober 1988

Umliegungsausschuß
der Stadt Münster

Dr. Jeddelloh
Vorsitzender

Jahresabschluß 1987 der Westfälische Bauindustrie GmbH

Der Rat der Stadt Münster hat am 6. Juli 1988 den Jahresabschluß der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31. 12. 1987 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

Der Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 1987 in Höhe von DM 25. 344,60 wird auf die Jahresrechnung 1988 vorgetragen.

Jahresabschluß und Lagebericht liegen in der Zeit vom 31. Oktober 1988 bis zum 9. November 1988 im Verwaltungsgebäude Sperlichstraße 24, 4400 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 1. Juni 1988 (GV NW 1988 S. 324) gibt die Westfälische Bauindustrie

GmbH bekannt, daß das Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten in Münster den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß 1987 der Westfälische Bauindustrie GmbH wie folgt erteilt hat:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster, beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Der Leiter
des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten
in Münster

Dr. Neurath
Regierungsdirektor (L. S.)

Münster, den 13. Oktober 1988

Westfälische Bauindustrie GmbH

Dr. Knickenberg
Geschäftsführer

Britische Manöver in Wolbeck und Angelmodde

Die Britischen Streitkräfte führen in den Monaten November und Dezember mit Ketten- und Räderfahrzeugen das Manöver „Iron Shield“ durch. Übungsgebiet ist das Stadtgebiet von Angelmodde und Wolbeck. Angemeldet sind jeweils einmal monatliche Übungen, die dann 48 Stunden dauern werden. Insbesondere Verkehrsteilnehmer und Jagdausübungsberechtigte bittet das städtische Presseamt, sich während der Übungen vorsichtig zu verhalten.

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-61 75. — Verantwortlich:

Franz Matuszczyk — Redaktion: Ernst-Ulrich Sypiena, — Einzelpreis: 0,80 DM

Bezugsgeld jährlich 19 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presse- u. Informationsamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres.

Einzelnummern sind in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstraße 9, erhältlich. —

Druck: Joh. Burlage

4400 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22